

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Stück, 28.04.1876

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 28. April 1876.) 22. Stück.

Inhalt.

N^o 54. Bekanntmachung vom 22. April 1876, betreffend Abänderung der Dienstanzweisung für die Standesbeamten vom 8. November 1875.

N^o 54.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Dienstanzweisung für die Standesbeamten vom 8. November 1875. Oldenburg, den 22. April 1876.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Bestimmungen im zweiten und im dritten Absätze des § 5 der Dienstanzweisung für die Standesbeamten vom 8. November 1875 (Anlage C. zu der Verordnung für das Großherzogthum vom 8. November 1875, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung) aufgehoben und durch folgende ersetzt werden:

Wenn sich, bevor die Eintragung durch den Standesbeamten unterschriftlich vollzogen ist, Unrichtigkeiten ergeben,

so ist eine den Fehler verbessernde Bemerkung am Rande hinzuzufügen und unterschriftlich zu vollziehen, ohne in der Eintragung irgend etwas zu ändern oder zu streichen.

Wird der Fehler erst, nachdem die Eintragung durch den Standesbeamten unterschriftlich vollzogen ist, bemerkt, so kann eine Berichtigung nur auf dem in den §§ 65 und 66 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Wege erfolgen.

Oldenburg, 1876 April 22.

Staatsministerium.

Departement der Justiz.

Muzenbecher.

Brauer.